„...*Einem Edelman trunckhener Weis uffs Maul geschlagen...*“ Der Alltag in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1586 – 1591 (Teil 1)

Klaus Jürgen Herrmann

Untersuchungen zur Geschichte der Reichsstadt Schwäbisch Gmünds im Zeitalter der Gegenreformation von etwa 1576 bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts liegen bereits vor[1]; sie behandeln jedoch lediglich die Konflikte zwischen Alt- und Neugläubigen und die forcierte Entwicklung hin zu einer rein katholischen Reichsstadt. Ausgeblendet wird weitgehend das Alltagsleben, wie es sich etwa in Dekreten des Magistrats darstellt oder sich auch in den größeren und kleineren Prozessen vor dem Stadtgericht in den Ratsprotokollen und in den Stadtrechnungen widerspiegelt. Hier – und nur hier – erfahren wir etwas vom Leben auch des „kleinen“ Bürgers, nur hier können wir zumindest die Bandbreite an Ereignissen erahnen, dem ein Lebenslauf in der damaligen Zeit und Gesellschaft unterworfen ist. Bewusst wurde für diese Untersuchung der Zeitraum zwischen 1586 und 1591 gewählt, nicht nur weil die zeitgenössischen Quellen hier äußerst ergiebig sind, sondern auch, weil er noch in einer „normalen“ Zeit liegt, die zumindest für Schwäbisch Gmünd noch nicht die Ausmaße von Hexenfurcht und -verfolgung zeigt, wie sie zu dieser Zeit bereits im Nachbarterritorium der Fürstpropstei Ellwangen vorherrschen.

Aber auch hier ist es schon gefährlich, den Nachbarn oder die Nachbarin eine Hexe zu schelten, wenn auch die lokale Justiz noch deutlich die Meinung vertritt, es handele sich bei diesen Beschuldigungen um infame Beleidigungen und den Anzeiger und Verursacher und nicht den Beschuldigten straft. So geschehen im Juni 1589, als man Michael Schwarz in das Gefängnis steckt, weil er *uff der Gassen* eine Wirtin *ein Unholdin,* also eine Hexe, geschimpft hatte. Entlassen wurde er nach Ableistung der Urfehde – eine Versicherung, wegen des Gefängnisaufenthaltes sich nicht an seinen Richtern rächen zu wollen – wohl nur aus dem Grund, weil er diese Aussage *voller Weis, also* im betrunkenen Zustand gemacht hat[2]. Ebenfalls wegen der Beschuldigung einer Frau als Hexen sind zwei *Schmiedbuben* ins Gefängnis gekommen und nicht die Angeschuldigte[3]. Auch sie werden erst nach Ablegung einer Urfehde entlassen, wohl weil sie noch *Buben, also* Heranwachsende sind.

... so wolle er sich verprennen lassen

Gefährlicher wird es schon, wenn die Hexenvorwürfe nicht im ungefähren bleiben, sondern konkret und mit Zusatzinformationen auf bestimmte Personen abzielen. Aber auch hier muss der Anzeiger noch vor dem Gericht „Beweise“ bringen, was ihm in zwei dokumentierten Fällen nicht gelingt. Im Februar 1589 beschuldigt Wendel Wagner *Unholden hetten in seinem Haus einen* (Hexen)*tanz gehapt* und es gebe in seiner näheren Umgebung kein frommes Weib außer der Bürgermeistergattin und besonders die beiden Frauen Sänin und Anna Königin seien Hexen. Und wenn sie *keine weren, so wolle er sich verprennen lassen und er wisse, das sie Unholden seien.* Vor Gericht will dann Wagner von seinen Anschuldigungen nichts mehr wissen und relativiert seine Aussage dahingehend, die *Unholden hetten ain Tantz in iren Haus gehapt.* Genaue Daten und Namen will er aber jetzt nicht mehr wis-

sen[4]. Die ganze Angelegenheit findet dann im Ratsprotokoll keine weitere Erwähnung mehr.

Ebenfalls in den Bereich *Beleidigung* fällt nach Einschätzung des Magistrats die Anschuldigung des Lorentz Preunlin gegen die Frau des Gmünder Schultheißen Veltin Köning im Gasthaus *in Beisein ehrlicher Personen vom Adell,* sie sei eine *Unholdin.* Schultheiß Köning geht vor Gericht in die Vorwärtsverteidigung und fordert Preunlin auf, Beweise für die Hexentätigkeit seiner Frau zu benennen, *damitt solches Übel durchs Feur … möge gestrafft werden.* Könne er aber diese Beweise nicht erbringen, so verlange er Preunlin wegen seiner Beschuldigungen *ahn Leib und Gut zu straffen.* Derart in die Ecke getrieben, gibt Preunlin zu, seine Anschuldigung in betrunkener Weise getan zu haben und als Grund dafür, der Sohn des Schultheißen habe ihn in derselben Wirtschaft verprügelt, worauf er, Preunlin, gesagt habe, *er solle ime doch zufrieden lassen, denn er seie eben ein Narr wie sein Mutter, dan man sagk ohne das, sein Mutter seie ain Unholden.* Nun vor Gericht nimmt er seine Anschuldigungen vollständig zurück, bestreitet aber nicht seine Aussage unglücklicherweise gemacht zu haben. Schultheiß Köning drängt jetzt darauf, die Personen zu erfahren, die seine Frau der Hexerei bezichtigen, aber das Stadtgericht beendet den Streit, in dem es die Beleidigungen von beiden Seiten *ex officio cassirt und soll keinem Theill ahn seinen Ehren verletzlich sein.* Für seine unbewiesene Hexenbeschuldigung wird Preunlin mit einer Strafe von 2 Pfund Heller belegt, die er innerhalb eines Monats erlegen muss[5].

Im Februar 1589 grassiert in Schwäbisch Gmünd ein „Sammelgerücht", das besagt, dass *Unholden das Rathaus und Spitall in einer Kürtze zum Kolhaufen verprennen.* werden. Wer diesen Verdacht in die Welt gesetzt hat, ist nicht zu eruieren. Die eine will es über zig Kanäle aus Waldstetten erfahren haben, auch andere Befragte können keine sichere Quelle nennen – eben nur Waldstetten. Das Ratsprotokoll annotiert die *Walstetter Sagk* dann nur auf[6], weitere Erkundigungen werden offensichtlich nicht mehr eingezogen.

….Luterisch Hundt und Katzen gescholten

Gewöhnliche Beleidigungen unter den Stadtbürgern ahndete das Stadtgericht in der Regel mit saftigen Geldstrafen. Im Februar 1586 müssen Hans Schuch und sein Gegner namens Klopfer nach Verhörung von Zeugen jeder die achtbare Summe von 10 Gulden für gegenseitige Beleidigungen errichten mit dem Zusatz *Habenn angelobt,sich fridlich gegeneinander zuerhaltten*[7].

Auch Beleidigungen innerhalb der Familie oder des Bekanntenkreises werden vom Rat verfolgt. Der Maler Wolf Riech gerät ins Gefängnis, weil er seine Mutter beschimpft und seinen Stiefvater mit der Waffe herausgefordert hat. Im Übrigen ist er dafür bekannt, nicht mit Geld umgehen zu können und mit seinen Mitmenschen auszukommen[8].

Eine besondere Strafe erhält Jacob Apprich aus dem reichsstädtischen Teil des Ortes Mögglingen, weil er nachts total betrunken seinen leiblichen Vater mit der gezogenen Waffe bedrohte. Er muss sonntags ein Kreuz um die Mögglinger Kirche tragen und die ganze Gemeinde und besonders seinen Vater öffentlich um Verzeihung bitten[9].

Burgermeister Heinrich Dapp seinerseits klagt gegen den Stadtapotheker Hans Ranser oder genauer gesagt gegen dessen Frau und Tochter, weil sie seine Frau beleidigt haben. Das *Schmachwort,* das beiden Frauen laut Protokoll *entwischt und entfaren* ist, wird im Protokoll nicht genannt. Beide Frauen bedauern aber es ausgesprochen zu haben und beteuern, *das sie vorgedachten Herren Cleger, seiner Hausfrauen nichts denn Ehre, Liebs und Guts wisse.* Der Magistrat nimmt die Entschuldigung an, verurteilt jedoch den Apotheker zu zehn, Frau und Tochter zu je fünf Gulden Strafe, eine angemessene Höhe in Anbetracht der Wichtigkeit und Wertigkeit beider Persönlichkeiten [10]



Wie hier im Bild Pieter Breughels „Bauernhochzeit“ (ca. 1568/69, heute Kunsthistorisches Museum Wien) dargestellt, wurde auch in Gmünder Gasthöfen an langen Tischen gemeinsam gegessen und getrunken

Fast kurios klingt da das Geständnis des Martin Kiblers auf die Anschuldigung des Christoffs Steinheuser, er, Kibler, habe ihn einen Erbsendieb gescholten. Nein, er habe Steinheuser nicht nur *geschmecht* – also beleidigt – sondern ihn dazu noch in die Erbsen selbst geworfen. Wie dieser Streit ausging, wird im Protokoll nicht vermerkt[11].

Hauptmann Weinundbrodt klagt im April 1588 gegen Philipp König wegen schwerer tätlicher Beleidigung. König hat ihn unter seiner Tür mit *hochmüttigen, stolzen Worten angefahren, auch letßlich von Leder gezogen, ine heraußer gefordert* … Philipp König hat durch seinen Anwalt die Richtigkeit der Aussage des Hauptmanns bestätigt und darauf erstmals gefänglich eingezogen worden[12]. Über das weitere Procedere schweigen die Quellen.

Genannter Hauptmann Weinunndbrodt selbst scheint seinerseits kein zartbesaiteter Geselle gewesen zu sein. Im Oktober 1590 wird vor dem Stadtgericht aktenkundig, dass er einen Uhrmacher aus Riedlingen namens Weydenkeller zusammengeschlagen hat. Das Gericht ordnet für diese schwere tätliche Beleidigung Weydenkellers ein *Einlager* in einem Gmünder Wirtshaus an, wo Weydenkeller solang logieren und verzehren darf, bis Weinundbrodt die nicht unerheblichen Kosten für Schmerzen und Arztrechnungen über 40 Gulden sowie das vom Gericht ausgesprochene Frevelgeld entrichtet hat. Zwar versucht der Hauptmann noch das *Einlager* juristisch zu verhindern, stimmt schließlich aber doch dem vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich zu[13].

Besonders grobschlächtig tut sich mehrere Male der Stadtknecht Mathias Thees hervor[14], auch mit Beleidigungen, die den offiziell mühsam erreichten Status Quo zwischen Neugläubigen und Altgläubigen in der Stadt gefährden und nachhaltig trüben könnten[15]. Am 10. Oktober 1591 klagt der Schwiegersohn des Caspar Nehers gegen den Stadtknecht, dass er seine

Hochzeitsgesellschaft *ettlich mal Luterisch Hundt und Katzen gescholten* und ihnen gedroht habe[16]. Er bittet ihn zu bestrafen.

Tatsächlich verschwindet der Stadtknecht um des lieben Stadtfriedens willen erst einmal für sieben Tage im Gefängnis. Dann entlässt ihn der Magistrat aus dem *Fengnus, darinnen er wegen, das er die Luterischen geschmecht, gelegen, uff ein altte Urphed* aus dem Gefängnis[17]. Über weitere Auflagen für den Stadtknecht erfahren wir nichts. Aber auch über die Katholiken in der Stadt und ihre Institutionen wird eifrig gelästert. Am 12. November 1591 muss Wolff Bopf bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis Urfehde schwören. Er hatte dem Gmünder Pfarrherrn *unnütze Red* geben, ihn wohl beleidigt[18]. Caspar Schupp wird am 16. Oktober 1586 aus dem Gefängnis entlassen, in das er gekommen war, weil er eifrig über seinen Schwager geschimpft und darüber hinaus den Prior der Prediger beleidigt hatte[19] und Meister Jocob Werden, Balbierer, wird 1586 um 2 Pfund Heller gestraft, weil er aussagte, das Seelhaus sei zwar jetzt ein Seelhaus, aber *vor Jahren auch woll ein Hurhaus gewesen*[20].

Demgegenüber zeigen auch einige der Mönche nicht gerade einen gesitteten Lebenswandel. Im September 1587 muss der Magistrat dem Prior der Augustiner sein *üppigk Leben* verbieten und ihm anraten, seinen Umgang mit Edelleuten, die offensichtlich einen solchen Lebenswandel präferieren, schnell einzustellen, ansonsten werde man sein Vergehen den Dienstvorgesetzten melden[21].

Wohl im Vorgang auf diese Entscheidung hatte der Magistrat im Juli 1587 festgelegt, zwar nicht stärker als bisher das Leben im Kloster zu kontrollieren, sich aber vorbehalten, *da sich etwan ain Prior oder Ordensperson nicht recht haltenn oder unnützlich hausen würde*[22] regulierend einzugreifen oder auch den Provinzial benachrichtigen zu wollen. Folgerichtig zog man dann im März 1591 den Konventual des Dominikanerordens vor Gericht, weil er wenig christlich einen Stadtbürger geschlagen hatte[23].

Strafen gab es im Übrigen auch für Beamtenbeleidigung. Im Mai 1588 wird Hans Straubenmüller verurteilt, weil er einen Fluraufseher in gehässiger Weise einen Quertreiber („*Vervetter*“) geschimpft hatte[24].

… das er ein Edelmann trunckhener Weis uffs Maul geschlagen

Auffällig ist, dass verhältnismäßig wenige Fälle vor dem Stadtgericht Schlägereien behandeln. So stehen etwa im Mai 1586 fünf namentlich genannte Klosterknechte, wohl Bedienstete des Klosters Gotteszell, weil sie zwei Stadtbürger zu Boden geworfen und geschlagen[25] haben, vor dem Richter. Einer dieser Bürger, ein Uhrmacher, verlor während der Schlägerei sein wohl damals sehr teures *Ührlin*. Zwei der Klosterknechte – wahrscheinlich die Anführer – werden daher vom Gericht gesondert dazu verurteilt, vierteljährlich einen halben Gulden zu entrichten[26].

Schon schwerwiegender bewertet man den Fall des Michell Schmeltzlin von Mutlangen, der auf *freier Landstraß* einen Bürger verwundet und den man deshalb ins Gefängnis geworfen hatte. Seine Entlassung bekam er nur mit dem Zusatz, dass *ime die Wirtsheuser* in Zukunft verboten sind, was darauf hinweist, dass er die Tat womöglich unter Alkoholeinfluss begangen hatte[27].

Ins Narrenhäuslein am Rathaus bringen es die beiden Youngster Anthoni Eiselin und Salomon Windeisen im Juni 1587, als sie gemeinsam einen Schmiedknecht verprügeln. Da sie noch jung sind, müssen sie laut Ratsprotokoll noch keine Urfehde ablegen, es wird ihnen beide aber gründlich *die Meinung gesagt.* Es ist der einzige Fall in den untersuchten Ratsprotokollen, die der studierte Stadtschreiber Johann Florin Werll mit einer Glosse versieht: *Quod non semper observatum fuit,queadmodum quod mulieres cogantur iurare eodem modo sicut*



Ländliches Leben: „Bauerntanz" im Dorf (Pieter Breughel, ca. 1568/69, Kunsthistorisches Museum Wien)

viri quod ius et bonae mores, etwa sinngemäß: Frauen wie Männer müssen zum Recht und guten Sitten gezwungen werden[28]. Es ist dies derselbe Johann Florin Werll, der 1590 als Stadtschreiber die Stadt verlässt und mit einem Ehrensalär von 25 Gulden bedacht wird[29], sich selbst in der Stadtrechnung desselben Jahres in italienisierter Form als *Giovanni Florino Werll, arcigraphiero* (= Erzschreiber) ausgibt und als sein lustiges Lebensmotto: *Assai ben balla, a chi fortuna suona:* Der gut tanzt, dem klingt das Glück, angibt .

Weniger Glück hatte da der Gmünder Bürger Thoman Meßerschmidt. Er kam 1587 vorübergehend ins Gefängnis, weil er sich offensichtlich an jemand vergriff, der im sozialen Gefüge höher stand und das noch betrunkener Weise: *das er ein Edelman trunckhener weis uffs Maul geschlagen,* wie das Ratsprotokoll erfrischend offen vermerkt[30] und im Juli 1588 klagt Peter Claus über den Rechberger Vogt Marcell, das *er inen one alle Ursach zu Boden gehauen*[31]. Über den Ausgang beider Verfahren schweigen sich die Quellen aus.

Prügelei in der Kürschnerzunft im März 1591: Wegen *unnbescheidener Reden* und weil er einen anderen Kürschner *vor der Zunft ins Gesicht geschlagen* verbüßt[32] Jerg Bader einige Zeit im Gefängnis. Auch über dem Ausgang seines Verfahrens werden wir nicht weiter informiert.

… das sie nicht gutt Acht uff ir Ampt haben

Auch innerhalb der Verwaltung sieht der Magistrat auf Recht und Ordnung, versucht Unterschleif, Amtsmissbrauch und Korruption abzustellen. Im Juli 1586 verbietet er dem Totengräber und seiner Frau die Leute über ihre gesetzten Gebühren zu schröpfen[33] und im Dezember 1587 muss er dem Hühnervogt – dem Aufseher über die Tierhaltung – in Tierhaupten verbie-

ten, dass er bei Abwesenheit des zuständigen Vogts zu Spraitbach die zu Gmünd *laibaigne Leut aufschreibt* ,also zu Steuer veranschlagt, was ihm als subordiniertem Beamten natürlich nicht zusteht[34].

Neu ist nun auch die Ankündigung der Steuerzahlung: Nicht mehr wie bisher allgemein von der Kanzel der Kirchen verkündet, sondern durch den Amtsboten, der jetzt von Haus zu Haus geht und das acht Tage vor Zahlungsfrist[35].

Unnachgiebig handelt der Magistrat auch dort, wo er Betrug und Unterschleif vermutet. Im Dezember 1587 wird aufgedeckt, dass der für Wald und Flur zuständige Beamte sich von Hanß App und Endres Vogt verbotenerweise aus den städtischen Waldungen Holz zuführen ließ, um es dann *untrewlich* zu veräußern. Während am 9. Februar 1588 die beiden Lieferanten wohl als unwissende Handlanger wieder aus dem Gefängnis nach Ablegung der obligatorischen Urfehde entlassen werden[36], trifft den Verursacher bereits am 18. Dezember 1587 eine harte Strafe: Wegen Untreue verurteilt, darf er noch ein Monat in der Stadt Gmünd bleiben, um seinen Haushalt aufzulösen, um dann mit *Weib und Kindern* die Stadt für immer zu verlassen[37]. Die Nachfolger im Amt werden im September 1589 ebenfalls abgestraft: Angeblich weil sie *nicht gutt Acht uff ir Ampt* hatten, werden sie gefänglich eingezogen und kommen erst nach einiger Zeit wieder frei[38], und am 14. September verbietet der Magistrat seinen drei Stadtknechten, eigenmächtig auf die Taubenjagd zu gehen und in Stadt und Feld herumzuschiessen[39].

Besonderes Augenmerk legte der Magistrat auch darauf, wer und wo in der Stadt *frembde Leutt* übernachteten, galt es doch allgemein kriminelle Elemente aus der Stadt zu halten und auch die Übersicht zu behalten, wie lange Auswärtige sich in der Stadt aufhielten und ob sie etwa dort verbotenerweise ein Gewerbe ausübten. So wurde am 4. Februar 1586 einer ganzen Reihe genannter Gmünder Bürger, darunter auch dem Wasenmeister Martin Kauffmann aus der in Gmünd später bekannt gewordenen Henkersfamilie gleichen Namens, bei Strafe verboten, ohne Vorwissen des Gmünder Rats keine *arme Leut* mehr in ihren Häusern zu beherbergen, was sie offensichtlich bis dahin getan hatten[40]. Noch zweimal – am 6. Februar 1586 und wiederum am 24. Januar 1591[41] – verbietet man *arme Leutt* zu beherbergen, verschärft es am 3. August 1590 noch dahingehend, dass derjenige, der *auswohnische frembdte Leuth hauße oder beherberge..., allerhertiglich ann Layb unnd Guet gestraft werden*[42] wird. Das strikte Verbot von Aufnahme von Fremden treibt zeitweise seltsame Blüten: So wurde der junge Eberwin, der seine Schwester, die wohl von außerhalb kam, unangemeldet beherbergte, ebenso wie seine Schwester im August 1590 gefänglich eingezogen.[43] Ausnahmen machte man bei fahrenden Soldaten, den so genannten Gartknechten und professionellen Landfahrern. Sie durften zumindest auf den Dörfern des gmündischen Territoriums übernachten, aber nicht mehr als *zwo Nächt aneinander*[44].

Wie sehr der Magistrat auch im Besonderen in die Familie selbst hinein reglementierte, zeigt der Fall des Studenten Melchior Bener. Der brachte offensichtlich nicht die gewünschten Erfolge auf der Universität Ingolstadt. *Dieweil sein Sohn nicht viel in studiis profitire,* so bekam Vater Bener zulesen, *so soll er inen auf ein Handtwerck thun.* Großzügig bot der Magistrat in diesem Fall an, alle gemachten Schulden Beners in Ingoldstadt auf die Stadtkasse zu übernehmen.[45] Regte sich da etwa ein öffentlich schlechtes Gewissen, weil die Voraussetzungen auf der Lateinischen Schule in Gmünd für eine spätere Universitätskarriere offensichtlich nicht optimal vermittelt werden konnten?

...ir bishero erwisener Unfleis verwiesen

Jedenfalls hatte der Magistrat in den Jahren 1586 bis 1591 wenig Gefallen an seiner latei-



Im Winter gehen Jäger mit Lanzen und Hunden auf die Jagd. Auf den zugefrorenen Weihern laufen die Bauern Schlittschuhe. „Jäger im Schnee" von Pieter Breughel (1565, Kunsthistorisches Museum Wien)

nischen Schule. Es häufen sich die Klagen über Unfleiß und vor allem damit eingehend über große Disziplinlosigkeit. Bereits im September 1586 sah sich der Magistrat gezwungen, den Schulmeister, der in seiner Person auch das Amt des Cantors in der Stadtpfarrkirche Heilig-Kreuz versah, nachdrücklich für seinen *Unfleis* zu rügen und den Stadtpfarrer aufzufordern, öfters die *Schull zu besuchen,* also Qualität und Quantität des Unterrichts zu überprüfen[46]. Die ordentliche Schulführung im katholischen Sinn war umso wichtiger in der Stadt, um hier das katholische Glaubensbekenntnis nachhaltig zu stützen und zu stärken. Deshalb wurde den Schulmeistern am 12. März 1587 nochmals auferlegt, ein *fleissigk Aufsehen* auf ihre Schüler zu haben[47], was der damalige lateinische Schulmeister Johann Braun anscheinend nach Auffassung der Aufsichtsbehörde strikt ignorierte, denn am 21. Juli 1587 bekommt er neuerdings einen Verweis wegen *Unflais*[48] und so erhält er zum 1. Oktober 1587 die Kündigung auf ein viertel Jahr[49]. Ob Johann Braun aus ideologischen Gründen den Schuldienst verlassen muss – vielleicht war er heimlicher Anhänger der lutherischen Lehre – oder ob er wirklich wegen Unfleiß und Unkenntnis gehen musste, kann aus Quellenmangel nicht entschieden werden. Auffällig jedenfalls ist, dass sein Nachfolger Hans Georg Kurs, der zum 15. Oktober 1587 als Lateinlehrer angenommen wird[50], einige Jahre später sich mit genau denselben Vorwürfen herumplagen muss wie sein Vorgänger. Auch ihm wird Unfleiß vorgeworfen und dass er die Disziplin vernachlässige. So solle er besonders darauf achten, dass *die Jungen dahin ziehen, dass sie uff der Gassen, inn der Kirchen und Schuel nicht allso unzüchtig ohne Röckh lauffen, sonder sollen Röckh und Chorwerckh antragen, sich züchtig halten, am Morgen sollen sie umb funff Uhren in die Schuel geen … noch ettwan ain guette lateinische Histori lesen und insunder sie sollen fürohin fleissiger dann hievor sein…*[51]

Teuerung

Allgemein war der Winter 1585 zu mild, das Frühjahr 1586 brachte zu feuchte Frühlingsverhältnisse. Das niederschlagreiche Wetter setzte sich den ganzen Sommer hindurch fort … Es war nass und kalt … Eine Reihe von Hochwassern, Auswachsen des Getreides und Missernten waren die Folge[52]. Als Auswirkung des Wetters und der Missernten erzielten Lebensmittel ab 1586 Rekordpreise. In Straßburg etwa stieg der Weizenpreis auf 155 v.H. des Preises von 1585, in einigen Teilen Europas herrschte sogar Hungersnot[53].

In Gmünd folgte dem Schlechtwetter und dem weitgehenden Ernteausfall eine spürbar merkbare Teuerung auf alle Lebensmittel. Im Juni 1586 erlaubte der Magistrat den Metzgern das Pfund Fleisch um einen Heller teurer zu verkaufen als bisher und das solange, wie die benachbarten Städte den gleichen hohen Preis fordern[54]. Die bisherige vorsorgliche Praxis, Korn auf dem freien Markt zuzukaufen und es im Kornhaus für schlechtere Zeiten zu lagern, wird auf Befehl des Magistrats für dieses Jahr wegen der hohen Preise ausgesetzt[55]. Die Knappheit dauerte noch die folgenden Jahre an. Deshalb setzt der Magistrat am 15. Januar 1587 nun fest, dass *bei dieser ingefallenen Teuerung den armen Burgern* je Kind 3 Pfund Brot und ein Viertel Pfund Mehl ausgegeben werden soll, je nach *Gelegenheit der Person und der Kinder* sogar geringere Portionen[56]. Pfiffig geworden durch die hohen Preise haben einige Stadtbürger vor ihren Häusern *Gärtlein* angelegt, um dort Gemüse anzupflanzen und ebenso pfiffig erblickt die Verwaltung die Möglichkeit, aus diesen *Gärtlein* Steuern zu schöpfen, doch mit der Angabe, *dass meine Hern dieselbe jeder Zeit wieder abschaffen mögen*[57].

Die Notzeiten rufen natürlich Profiteure auf den Plan. Im Dezember 1587, im Januar 1588 und noch im September 1590 bestraft der Magistrat Bäcker, die das *Brodt zu klein gebackhen*, mit einer Geldstrafe[58].

Da nach dem Empfinden der Zeit diese Teuerung eine Strafe Gottes ist und gesühnt werden muss, bestimmt der Rat schon am 28. Mai 1586: *Seindt die Täntz, eingefallener Teurung halber, in unnd außerhalb der Stadt verpotten worden*[59] und ordnet darüber hinaus an, dass die Kirchgänge zur Hochzeit ab dem 3. Juni 1586 *bey dieser Teuerung* nur noch ohne Musik stattfinden sollen[60]. Als letzte Maßnahme in Auswirkung der dann schon längst vergangenen Teuerungswelle bestimmt der Magistrat wenig christlich am 26. September 1591, dass die *armseligen Leuth bey Sant Katharina* verbleiben sollen und erst gar nicht mehr auf Bettel in die Stadt gehen dürfen. Den in St. Katharina verbliebenen armen Kindern kürzt man die Brotration auf nur noch zwei Laib Brot die Woche[61].

…auff die Bettler acht haben und dieselbe abschaffen

In den Teuerungs- und Notzeiten ab 1586 wird auch das Problem der „Bettelei" wieder akuter. Der Magistrat meint Maßnahmen ergreifen zu müssen, um seine Bürger zu schützen. Dabei ist allein schon die Sprache verräterisch und aufschlussreich. In den Dekreten wird durchgängig von *„Bettler Gesindtlin"* gesprochen, das *„mit Gewaldt abgeschafft"* werden soll[62]. Und tatsächlich werden ab Juli 1586 die Stadtknechte an die Tore der Stadt postiert, um die Bettler vor dem Eintritt abzufangen und *abzuschaffen* und auch in den Dörfern sollen sie nicht geduldet werden[63]. Was *Abschaffung* bedeutet, darüber klärt uns ein Eintrag im Ratsprotokoll vom 25. September 1586 auf: *Seindt die vorm Thor gelegene Pettler Theis Rampf von Pfull, Hans Rampf, Anna Knöpflin von Westerhaim, Christiane Wannenmacherin von Lauppurg und Sibillia Wanenmacherin ire Schwester der Gefengknus wieder erlassen worden. Desgleichen auch Leonhartt Urban und Anna Oberbächin.*[64]

Zeitweise im Gefängnis wegsperren und dann ausweisen, hieß die Maxime für die Be-



„Erntearbeiter" von Pieter Breughel. Unter einem Baum ruhen sich einige Erntehelfer im Schatten aus, schlafen oder essen. (1565, Kunsthistorisches Museum Wien)

handlung der Bettler. Dass es dabei manchmal arg ruppig zuging, meldet das Ratsprotokoll zum August 1590. Da hat der für die Armen und Bettler zuständige Ratsbeamte namens Jacob Mangold derart hart zugelangt, dass er *ein armmen Bettler voll verwundt* hat. Der Magistrat musste ihn deshalb ermahnen, solche Brachialgewalt in Zukunft zu unterlassen[65]. Es war eben dieser Bettelvogt Jacob Mangold, der den Hohen Herren ein knappes Jahr später erneut unangenehm auffiel. Wegen verschwenderischen Lebenswandels musste er nun selbst einige Zeit ins Gefängnis, ehe er nach Ableistung der Urfehde daraus wieder entlassen wurde[66].

Wird fortgesetzt

Anmerkungen

1 W. Wagner: Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd vom Tode Kaiser Maximilians II. 1576 bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. In: WVfLG 1901, 161-199; H.Ehmer : Schwäbisch Gmünd im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hrsg. Klaus J.Herrmann, Stuttgart-Aalen 1984, bes. 226-231
2 RP 1589 vom 12. Juni fol. 46
3 RP 1589 vom 17. Juni fol. 48
4 RP 1589 vom 7. Februar fol. 15
5 RP 1589 vom 28. September 1589
6 RP 1589 vom 28. Februar fol. 21
7 RP 1586 vom 16. Oktober fol. 9
8 RP 1587 vom 3. Juni fol. 61 verso. Zu ihm vgl. Hermann Kissling: Künstler und Handwerker in Schwäbisch Gmünd, Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd 1995, 176

9 RP 1587 vom 5. Mai fol. 60 verso
10 RP 1591 vom 27. Juni fol. 77
11 RP 1591 vom 16. Juli fol. 89
12 RP 1588 vom 28. April fol. 81 verso
13 RP 1590 vom 11. Oktober fol. 107; RP 1590 vom 12. Oktober fol. 110; RP 1590 vom 16. Oktober fol. 111; RP 1590 vom 18. Oktober fol. 115; RP 1590 vom 23. Oktober fol. 119; RP 1590 vom 25. Oktober fol. 121 und fol. 122
14 Die Schreibweise des Namens in den Ratsprotokollen schwankt: Teeß, Theißen
15 Vgl. Hermann Ehmer: Der Untergang der evangelischen Gemeinde. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hrsg. K. J. Herrmann, Aalen-Stuttgart 1984, 230-231
16 RP 1591 vom 10. Oktober fol. 126
17 RP 1591 vom 17. Oktober fol. 133
18 RP 1591 vom 12. November fol. 142
19 RP 1586 vom 16. Oktober fol. 44 verso
20 gemeint ist hier das Franziskanerinnenkloster
21 RP 1587 vom 10. September fol. 67
22 RP 1587 vom 9. Juli 1587 fol. 63 verso
23 RP 1591 vom 26. März fol. 35
24 RP 1588 vom 5. Mai fol. 83 verso
25 RP 1586 vom 13. Mai fol. 25
26 RP 1586 vom 1. Juli fol. 30
27 1586 vom 17. Juli fol. 31 verso
28 RP 1587 vom 26. Juni fol. 63
29 STR 1590 fol. 80
30 RP 1587 vom 3. November fol. 70 verso
31 RP 1588 vom 10. Juli fol. 91 verso
32 RP 1591 vom 19. März fol. 29
33 RP 1586 vom 24. Juli fol. 32
34 RP 1587 vom 5. Dezember fol. 72
35 RP 1587 Dezember 10 fol. 72
36 RP 1588 vom 9. Februar fol. 77 verso
37 RP 1587 Dezember 18 fol. 72 verso
38 RP 1589 vom 10. September fol. 67
39 RP 1589 vom 14. September fol. 67
40 RP 1586 vom 4. Februar fol. 8
41 RP 1586 vom 6. Februar fol. 9 und RP 1591 vom 24. Januar fol. 4
42 RP 1590 vom 3. August fol. 37
43 RP 1590 vom 16. August fol. 53
44 RP 1591 vom 9. Mai fol. 54
45 RP 1586 vom 19. August fol. 36
46 RP 1586 vom 17. September fol. 41
47 RP 1587 vom 12. März fol. 58
48 RP 1587 vom 21. Juli fol. 65
49 RP 1587 vom 1. Oktober fol. 68 verso
50 RP 1587 vom 15. Oktober fol. 69 verso
51 RP 1591 vom 10. September fol. 113
52 Zitat nach R. Glaser: Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt 2001, p. 124
53 nach W. Abel: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg und Berlin 1974, p. 101
54 RP 1586 vom 10. Juli fol. 30 verso
55 RP 1586 vom 9. Dezember fol. 48
56 RP 1587 Januar 15 fol. 54
57 RP 1586
58 1587 Dezember 10 fol. 72; RP 1588 vom 25. Januar fol. 76; RP 1590 vom 6. September fol. 79
59 RP 1586 fol. 26 verso vom 28. Mai
60 RP 1586 vom 3. Juni fol. 27 verso
61 RP 1591 vom 26. September fol. 120
62 RP 1586 vom 18. September fol. 41 verso
63 RP 1586 vom 18. September fol. 41 verso
64 fol. 42
65 RP 1590 vom 30. August fol. 72
66 RP 1591 vom 9. Juli fol. 85

einhorn Jahrbuch Schwäbisch Gmünd 2008



Einhorn-Verlag+Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
35. Jahrgang / 2008
Gegründet von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Jörg Schumacher

ISSN 0723-0877
ISBN 978-3-936373-46-2

BILDNACHWEIS
Archiv Einhorn-Verlag S. 3, 22, 23, 25, 26, 27, 51, 199
Stadt Schwäbisch Gmünd, Informationsamt S. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 28, 29, 31, 32, 33, 34, 65, 106, 151, 152, 153, 195
Städtisches Museum im Prediger S. 37, 38, 39, 40, 105(1), 109, 110
Gerd Schneider S. 43, 44, 45, 46, 47(1)
Heiko Bellmann S. 47(2)
Peter Tobies S. 47(1)
Foto Schweizer S. 52, 54, 56, 58, 60
Privat S. 62, 63
Archiv Werner Debler S. 67, 68, 70, 72, 74, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84
Heidrun Irre S. 101, 105(1), 119(1), 123(1), 124
Ev. Kirchenregisteramt Schwäbisch Gmünd S. 103
Staatsgalerie Stuttgart S. 123; Graphische Sammlung S. 112, 114, 115
Aus „Die berühmtesten Gemälde der Welt“, 1976, S. 121
Hans-Wolfgang Bächle S. 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138(1), 139, 140, 142, 143, 144, 145, 146
Stadtplanungs- und Baurechtsamt Schwäbisch Gmünd S. 149, 150, 154
Sammlung Rösle Schelling S. 157, 165, 167, 172, 175
Stadtarchiv Heubach S. 158, 161, 162
„Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1939“ S. 159
Umschlagfoto: Die Stahlröhren-Skulptur auf dem Glocke-Kreisverkehr wird nachts in verschiedenen Farben illuminiert. Foto: Eduard Stanzel